

An alle Auslandsvertretungen

Betr.: Remonstrationsverfahren bei Schengen-Visa  
          hier: Kurz-Remonstrationsbescheid  
Bezug: [Visumhandbuch-Beitrag „Remonstrationsverfahren“](#)  
Anlg.: **Muster eines Kurz-Remonstrationsbescheids**  
Adressatenkreis: Alle im RK-Referat eingesetzten Beschäftigten  
Berichtspflicht: Entfällt  
Verfallsdatum: 28.02.2014 (*gilt bis zur Änderung des VHB-Beitrages weiter*)

Internetportal für beurlaubte Beschäftigte: Keine Veröffentlichung

Enthält Weisung

### **Kurzinhalt**

Mit diesem Runderlass werden die Auslandsvertretungen auf die Möglichkeit hingewiesen, in Fällen unsubstanziierter Remonstrationsbescheide künftig in abgekürzter Form zu erstellen. Bei dieser im Folgenden „Kurz-Remonstrationsbescheid“ genannten Variante wird auf die ausführliche Begründung gem. der „Formulierungshilfe zur Fertigung eines Remonstrationsbescheids“ (vgl. [Visumhandbuch-Beitrag „Remonstrationsverfahren“](#)) verzichtet und im Wesentlichen auf die Gründe des Erstbescheides verwiesen. Daraus ergibt sich zugleich, dass von der Möglichkeit des Kurz-Remonstrationsbescheids nur Gebrauch gemacht werden kann, wenn der Erstbescheid hinsichtlich der Ablehnungsgründe ausreichend aussagekräftig und der Verwaltungsvorgang sorgfältig geführt ist.

Das Verfahren ist an einigen ausgewählten Auslandsvertretungen seit einigen Monaten probenhalber praktiziert worden und kann nun, da die gesammelten Erfahrungen ausschließlich positiv sind, für die allgemeine Verwendung empfohlen werden. Der entsprechende [Visumhandbuch-Beitrag](#) wird aktualisiert.

### **Im Einzelnen**

Die Möglichkeit der Verwendung von Kurz-Remonstrationsbescheiden dient der Entlastung der Visastellen. Wichtig ist jedoch: Bei der Verwendung eines Kurz-Remonstrationsbescheids wird auf die ausführliche Begründung verzichtet, die bislang zumeist auch bei unsubstanzierten Remonstrationsbescheiden gegeben wurde. Es bleibt dabei, dass bei jeder Remonstrationsbescheidung der Vorgang einer erneuten sorgfältigen Überprüfung unterzogen wird.

#### **1. Anwendungsbereich und Inhalt des Kurz-Remonstrationsbescheids**

##### **1. Anwendungsbereich**

Kurz-Remonstrationsbescheide dürfen nur im Bereich der **Schengen-Visa** erstellt werden.

Sie kommen nur dann in Betracht, wenn der Antragsteller mit seiner Remonstrationsbescheidung keine neuen Tatsachen vorbringt oder Belege einreicht, die eine Neubewertung seines Anliegens erfordern.

Der (Kurz-) Remonstrationsbescheid muss von einem anderen Visaentscheider als dem Bearbeiter des Erstbescheids erstellt werden. Auslandsvertretungen, an denen es aus organisatorischen Gründen nicht praktikabel erscheint, dieses Erfordernis zu erfüllen, und an denen gleichzeitig ein Bedarf für eine Einführung des Kurz-Remonstrationsbescheides besteht, werden gebeten, an Referat 509 zu berichten. Sollte die Überprüfung des Erstbescheids ergeben, dass die Ablehnung zwar im Ergebnis richtig ist, der Erstbescheid jedoch an rechtlich erheblichen Mängeln leidet (z.B. Ankreuzung nur eines Ablehnungsgrundes, obwohl mehrere gegeben sind, o.ä.), so muss in jedem Fall ein ausführlicher Remonstrationsbescheid in der bisher üblichen Form erstellt werden.

## 2. Inhalt

Der Kurz-Remonstrationsbescheid muss zum Ausdruck bringen, dass die ablehnende Entscheidung erneut sorgfältig überprüft worden ist. Im Übrigen kann er sich darauf beschränken, auf die Gründe zu verweisen, die bereits im Erstbescheid angegeben worden sind. Zwingend erforderlich ist der Hinweis, dass neue Tatsachen oder Belege, die zu einer Neubewertung führen könnten, nicht vorgetragen bzw. vorgelegt worden sind. Schließlich enthält er die auch bislang vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung. Ein Muster eines Kurz-Remonstrationsbescheides ist als **Anlage** beigefügt.

## 2. Anforderungen an den Erstbescheid und den Verwaltungsvorgang

### 1. Begründung des Erstbescheides

Gem. Art. 32 Abs. 2 VK müssen die Entscheidung über die Verweigerung und die entsprechende Begründung dem Antragsteller unter Verwendung des Standardformulars ([Anhang VI zum Visakodex](#)) mitgeteilt werden. Da die formularmäßig vorgegebenen Ablehnungsgründe von den Antragstellern häufig nicht verstanden werden, ist künftig von den Vertretungen, die den Kurz-Remonstrationsbescheid verwenden, von dem Feld „Anmerkungen (optional)“ Gebrauch zu machen, um zusätzliche Erläuterungen zur Visumablehnung – wenn möglich auch in der Landessprache – zu geben. Einige Vertretungen haben gute Erfahrungen damit gemacht, unter dem Feld des einschlägigen Ablehnungsgrundes eine vorformulierte Auswahl von ergänzenden Erläuterungen aufzunehmen, die am jeweiligen Dienstort erfahrungsgemäß besonders häufig relevant sind. Die im Einzelfall zutreffenden Ergänzungen werden dann zusätzlich angekreuzt. Den Auslandsvertretungen wird außerdem empfohlen, ein Erläuterungsangebot auf ihre Botschafts-Homepage einzustellen (siehe „Best Practice“ [Botschaft Kiew](#)).

### 2. Sorgfältige Führung des Verwaltungsvorgangs

Es wird daran erinnert, dass es im Hinblick auf eine mögliche Überprüfung der Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren von besonderer Bedeutung ist, im Visumvorgang zu dokumentieren, welche Erwägungen – beispielsweise zu der Beurteilung der Rückkehrabsicht des Antragstellers - die Auslandsvertretung angestellt hat und mit welchem Ergebnis.

Im Auftrag

Scherf